

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Oktober 2008 in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, beschlossen:

### Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57“ ersetzt durch den Klammerausdruck: „§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001“.
2. § 3 Abs. 2 Z. 2 lautet:  
„2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen“.
3. Dem § 6 Abs. 2 lit. c wird angefügt:  
„bei einem im Wohnungseigentum stehenden Grundstück, Namen und Anschrift des bestellten Verwalters (§§19 ff Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 124/2006);“
4. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Fertigstellungsanzeige hat auch eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen zu enthalten“.
5. Im § 20 wird die Wortfolge „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71,“ ersetzt durch die Wortfolge: „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003 mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 und 3,“.

6. Im § 20 lit. b wird die Wortfolge „beeideten Sachverständigen“ ersetzt durch die Wortfolge: „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“.
  
7. Im § 20 lit. c wird im ersten Satz das Wort „Bezirksgericht“ ersetzt durch die Wortfolge: „mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-sachen betraute Landesgericht“.